

Liefer- und Zahlungsbedingungen
Ålö AB, Brännland 300, SE-901 37, Umeå, Schweden

I. Allgemeines

1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen - vorbehaltlich individueller Vereinbarungen - diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben den abweichenden Einkaufsbedingungen ausdrücklich zugestimmt. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Einkaufsbedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an den Besteller vorbehaltlos erbringen.
2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 BGB.
3. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte aus laufender Geschäftsbeziehung.

II. Vertragsschluss, Schriftlichkeit, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus unseren Angeboten nichts anderes ergibt oder wir ausdrücklich schriftlich etwas anderes erklärt haben.
2. Ein Auftrag des Bestellers wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder unsere Lieferung angenommen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen – gleich ob körperlicher und unkörperlicher Art – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller hat diese Unterlagen auf unser Verlangen jederzeit zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

III. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten für den in der Auftragbestätigung aufgeführten Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten. Die Preise verstehen sich in Euro und gelten mangels besonderer Vereinbarung „Geliefert benannter Ort“ (Delivered at Place [DAP] – Incoterms® 2010), einschließlich Verpackung, aber ausgenommen Umsatzsteuer, die gesondert in gesetzlicher Höhe berechnet wird.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung als Wertstellung auf unserem Konto zu leisten, und zwar innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage netto.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung und Gefahrtragung

1. Lieferungen erfolgen „Geliefert benannter Ort“ (Delivered at Place [DAP] – Incoterms® 2010).
2. Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bei Lieferklausel „Geliefert benannter Ort“ dem Besteller auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Soweit eine Abnahme aus gesetzlichen Gründen oder aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu erfolgen hat, ist der Termin der Abnahme maßgebend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht ab dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem wir wie in Ziff. IV. 1 und 4 vorgesehen geliefert haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, ihn mit den hieraus entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für eine Einlagerung der Liefergegenstände in Höhe von 5 % des Nettowarenwerts pro Monat, zu belasten. Der Besteller ist berechtigt, einen wesentlich niedrigeren Schaden nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
7. Beruht die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren und nicht von uns zu vertretenden Umständen, wie beispielsweise auf Sturm, Krieg, Terroranschlägen oder Arbeitskämpfen, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Unterbrechung länger als zwei Monate, so ist jede der Parteien berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
8. Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.
9. Wird uns die Lieferung oder Leistung während des Annahmeverzuges des Bestellers unmöglich, oder ist der Besteller für die Unmöglichkeit oder unser Unvermögen allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
10. Schadenersatzansprüche des Bestellers aufgrund unseres Lieferverzugs bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. VIII. dieser Bedingungen.
11. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen versicherbare Risiken auf seine Kosten versichert.

V. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens, soweit nichts anderes (wie z.B. Lieferung DAP) bestimmt ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug trotz Mahnung, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes sind wir zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie einer eventuellen Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung verstrichen ist und wir den Rücktritt ausdrücklich erklären. Entgegenstehende Vorschriften der Insolvenzordnung („InsO“) bleiben unberührt.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Besteller diese unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO.
3. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst

einziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, nach pflichtgemäßer Prüfung erhebliche Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit entstehen oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die InsO entgegensteht.

5. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, so überträgt uns der Besteller anteilig die Forderung gegen den Abnehmer im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen Waren.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
7. Wird der Liefergegenstand mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
8. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für den Liefergegenstand.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
10. Befindet sich der Liefergegenstand außerhalb Deutschlands, gilt Folgendes:

Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt dieser bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes an dem Liefergegenstand treffen werden.

VII. Gewährleistung /Mängelansprüche

1. Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Bestellers setzen – auch im Fall von Werk- und Werklieferverträgen sowie Montage, Installation und Serviceleistungen – voraus, dass dieser die Liefergegenstände und erbrachten Leistungen unverzüglich untersucht und Mängel unverzüglich gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß und spezifiziert rügt; versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen (§ 377 HGB). Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Werden diese Voraussetzungen nicht beachtet, so verliert der kaufmännische Besteller seine Mängelansprüche.
2. Gewichts-, Maßangaben, Farbwerte und technische Angaben in Zeichnungen, Prospekten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, unverbindlich und sind insbesondere keine Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien. Unsere Angaben verstehen sich als branchenübliche Annäherungswerte.
3. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. Dies gilt insbesondere bei handelsüblichen Farbabweichungen und konstruktiven Abweichungen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Soweit eine regelmäßige Wartung oder Inspektion des Liefergegenstandes vereinbart ist, kann der Besteller Ansprüche aus von uns etwaig übernommenen Garantien nur geltend machen, wenn die Wartung und Inspektion in den vereinbarten Zeitintervallen durchgeführt wurde. Im Falle von Fehlern bei der Bedienung des Liefergegenstandes entgegen den mitgelieferten Bedienungsanleitungen haften wir nicht für hierdurch verursachte Fehler.

5. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes oder der Leistung bei Gefahrübergang vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Kosten, die uns hierbei aufgrund einer Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort als den Lieferort durch den Besteller entstehen, hat der Besteller zu tragen.
6. Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder gesetzliche Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz oder bei Werkverträgen Selbstvornahme) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anderslautende Garantie abgegeben haben. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist diese unmöglich, dem Besteller unzumutbar oder verweigern wir die Nacherfüllung, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen gilt Ziff. VIII. dieser Bedingungen.
7. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir rechtzeitig zuvor zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Die Rechte des Bestellers aus § 637 BGB bleiben unberührt.
8. Keine Gewähr wird insbesondere in denjenigen Fällen übernommen, in denen ein Mangel auf folgende Ursachen zurückzuführen ist bzw. ein Mangel im Rechtssinn bei Gefahrübergang nicht vorlag:

 Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
9. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten einer Mängelbeseitigung zu tragen.
10. Mängelansprüche gleich welcher Art verjähren bereits in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für etwaig abgegebene und uns bindende Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Für Verjährungsfristen für Mängelansprüche, die gesetzlich länger als 2 Jahre betragen (z.B. im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels), gelten die gesetzlichen Fristen. Diese in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden (d.h. die Schäden, die durch mangelfreie Nacherfüllung nicht beseitigt werden können); Ziff. VIII. 5 bleibt unberührt. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung von der Mängelrüge bis zur Nacherfüllung nur gehemmt, nicht aber erneut in Lauf gesetzt.
11. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt darüber hinaus Folgendes:
 - a) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, unsere Lieferungen in Deutschland frei von Rechten Dritter zu erbringen. Liefern wir ins Ausland, so hat sich der Kunde selbst über etwaig entgegenstehende Rechte Dritter zu erkundigen und uns solche rechtzeitig vor Vertragsabschluss mitzuteilen.
 - b) Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Kunden übertragen, oder unsere Lieferung so ändern oder neu erbringen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung unserer Lieferung nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer VIII.
12. Ansprüche des Bestellers nach Ziff. 11 bestehen nicht, wenn
 - der Rechtsmangel auf einer Anweisung des Bestellers beruht, oder
 - die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung

1. Die Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatz (im folgenden „Schadensersatzansprüche“) wegen Mängeln des Liefergegenstands ist ausgeschlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Die Geltendmachung von Schadensersatz für Mangelschäden setzt unser Verschulden voraus. Für Mangelfolgeschäden aufgrund der Lieferung von mangelbehafteter Ware (vgl. Ziff. VII. 10) haften wir nur, sofern der Schaden auf unserer wenigstens fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen kann) beruht. Abs. 5 bleibt unberührt.
2. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Abs. 5 bleibt unberührt.
3. Vorstehendes gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenhheitsgarantie) oder bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten (Pflichten, auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen kann) durch uns. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Im Falle unserer Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Änderungen der Beweislast sind mit diesen Regelungen nicht verbunden.
4. Die Verjährung für Schadensersatzansprüche richtet sich nach Ziff. VII. 10. Abs. 5 bleibt unberührt.
5. Unsere gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit bleibt unberührt.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unsere Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

IX. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Kommissionsware

1. Ware, die wir dem Besteller lediglich zu Ausstellungszwecken übergeben haben, bleibt grundsätzlich unser Eigentum. Ein Verkauf dieser Ware oder eine sonstige Übertragung unserer Rechte an dieser Ware an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung gestattet.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kommissionsware sorgfältig und pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt alle Rechte aus derartigen Versicherungen schon jetzt in Höhe des uns entstandenen Schadens an uns ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Eingriffen Dritter, insbesondere Pfändungsversuchen, ist der Dritte sofort darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Kommissionsware um unser Eigentum handelt. Der Besteller hat uns über derartige Versuche und sonstige Eingriffe unverzüglich zu benachrichtigen.

XI. Datenschutz

1. Wir weisen den Besteller darauf hin, dass wir seine für die Ausführung der Bestellungen und unsere Leistungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und verarbeiten. Die Behandlung der personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz. Die personenbezogenen Daten des Betroffenen werden von uns stets vertraulich behandelt und nicht an Dritte übermittelt, es sei denn, der Betroffene hat dem schriftlich zugestimmt oder wir sind hierzu gesetzlich verpflichtet oder die Übermittlung ist zur Ausführung unserer beauftragten Leistungen erforderlich. Der Betroffene ist berechtigt, jederzeit Auskunft über gespeicherte und übermittelte personenbezogene Daten sowie über die Empfänger zu verlangen.
2. Wir weisen den Besteller ferner darauf hin, dass wir zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Verhalten des Bestellers erheben und verwenden und dass zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstige Regelungen

1. Die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht in Dieburg, sofern der Besteller Kaufmann ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Sofern Vertragsregelungen unwirksam sein sollten oder eine regelungsbedürftige Lücke besteht, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt; die unwirksame Regelung oder die Lücke sollen vielmehr durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Sinn des Geschäftes unter Abwägung der beiderseitigen Interessen am Nächsten kommt.

Dieburg im Oktober 2019